

Zusatzbedingungen (ZB) für die Fahrzeugversicherung

Ausgabe 01.2012

Spezielle Selbstbehaltregelung

Kasko

Die folgenden Zusatzbedingungen gelten in Ergänzung bzw. Abänderung der Allgemeinen Bedingungen oder der Angaben in der Police.

Selbstbehalte

Für Kollisionen und für Ersatz von Scheiben, allenfalls auf Antrag des Versicherungsnehmers auch für alle Teilkaskoschäden, ist in der Police ein Selbstbehalt aufgeführt. Sofern die Reparatur in einer Werkstatt oder Garage ausgeführt wird, die zur Gruppe des Kooperationspartners gehört, gilt ein reduzierter Selbstbehalt gemäss folgender Regelung:

Selbstbehalt gemäss Police	reduzierter Selbstbehalt
CHF 200.-	CHF 0.-
CHF 500.-	CHF 0.-
CHF 1'000.-	CHF 500.-

Bei Totalschaden oder wenn das Fahrzeug in einer anderen Werkstatt repariert wird, gilt der in der Police aufgeführte Selbstbehalt.

Zusatzbedingungen (ZB) für die Fahrzeugversicherung

Ausgabe 01.2012

Leasing

Gemeinsame Bestimmungen

Die folgenden Zusatzbedingungen gelten in Ergänzung bzw. Abänderung der Allgemeinen Bedingungen jeweils für die im Vertrag tatsächlich versicherte Sparte.

Unter der in den Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Gesellschaft ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft verstanden.

Als Kooperationspartner gelten Leasing- und Finanzierungsgesellschaften sowie Importeure von Motorfahrzeugen zusammen mit ihren Vertriebs- und Serviceorganisationen in der Schweiz, die mit Allianz Suisse eine Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Beginn und Dauer

Der Motorfahrzeug-Vertrag und damit der Versicherungsschutz erlischt an dem in der Police aufgeführten Tag. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Eine Kündigungspflicht besteht nicht. Soll der Vertrag für das versicherte Fahrzeug weitergeführt werden, dann ist die Gesellschaft oder der Kooperationspartner spätestens am Tage des Vertragsablaufes zu benachrichtigen. Die Gesellschaft bzw. deren Geschäftsstelle erstellt daraufhin in Absprache mit dem Versicherungsnehmer den von diesem gewünschten neuen Vertrag.

Tarifänderungen

Während der Vertragsdauer verzichtet die Gesellschaft auf Änderungen der Prämie, des Prämienstufensystems, der Selbstbehalte oder der Leistungen. Gesetzlich notwendige Anpassungen bleiben vorbehalten.

Hinterlegung des Kontrollschildes

Bei Hinterlegung des Kontrollschildes bleiben alle Deckungen vollumfänglich in Kraft, es sei denn, der Kooperationspartner meldet der Gesellschaft das Aufhören der Versicherung. Eine Prämiengutschrift erfolgt nicht.

Wechsel- Kontrollschild

In diesem Vertrag können keine Fahrzeuge mit Wechselschilder versichert werden.

Bonusschutz Haftpflicht und Vollkasko

Dieser Artikel ist ausser Kraft. Es gilt das System Z. Die Prämie bleibt während der Vertragsdauer unabhängig vom Schadenverlauf stets unverändert.

Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind grundsätzlich rechtsgültig an den Kooperationspartner, in Ausnahmefällen an die Gesellschaft zu richten. Alle Mitteilungen an den Versicherungsnehmer können rechtsgültig seitens Gesellschaft oder seitens Kooperationspartner an dessen letzte bekannte Adresse erfolgen. Adressänderungen sind dem Kooperationspartner unverzüglich zu melden.

Zahlungsart

Die Versicherungsprämien werden monatlich zusammen mit der Leasing-rate erhoben. Der Kooperationspartner ist der Prämienzahler gegenüber der Gesellschaft.

Vertragsänderungen

Während der Vertragsdauer, gleichbedeutend mit der Leasingdauer, kann der Vertrag betreffend Deckungen, Zusatzdeckungen und Leistungen nicht abgeändert werden.

Ablauf des Leasingvertrages, Übernahme des Fahrzeugs und Weiterführung der Versicherung bei Allianz Suisse

Wenn der Versicherungsnehmer nach Aufhebung des Leasingvertrages das geleaste Fahrzeug übernimmt und die Versicherung bei Allianz Suisse belassen will, muss er dies vor oder anlässlich der Aufhebung des Leasingvertrages einer nahegelegenen Geschäftsstelle der Allianz Suisse, dem Kooperationspartner oder dem für den Kooperationspartner zuständigen Betreuer mitteilen. Unterlässt er dies, meldet der Versicherer dem Strassenverkehrsamt das Erlöschen der Versicherung, was den Einzug der Schilder zur Folge hat.

Kaskoversicherung

Glas

Nur für Personenwagen gilt: Sofern die Reparatur in einer Werkstatt oder Garage ausgeführt wird, die zur Gruppe des Kooperationspartners gehört, sind folgende Teile aus Glas, Plexiglas oder ähnlichen Materialien mitversichert: Scheinwerfer, Zusatzscheinwerfer, Nebelscheinwerfer, Blinkergläser, Rückstrahler, Rückfahrlampen, Rückspiegel und Nummernschildbeleuchtungen inkl. Glüh- oder Gasentladungslampen.

Zession

Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Vertrag werden für das versicherte Fahrzeug an den Zessionar abgetreten.

Bei einem Totalschaden erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung an den Zessionar. Bei Teilschäden erfolgt die Auszahlung an den Rechnungssteller, welcher die Reparatur vorgenommen hat.

Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber dem Zessionar, ihn zu benachrichtigen, wenn der Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft aus irgendeinem Grunde den Vertrag auflösen oder die Versicherungssumme ändern wollen.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2015

Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeugversicherung

- A Gemeinsame Bestimmungen
- B Assistance Pannenhilfe
- C Haftpflichtversicherung
- D Auslandschadenschutz
- E Folgen bei Grobfahrlässigkeit

- G Kaskoversicherung
- H Unfallversicherung
- L Prämienrückerstattungs-Versicherung

Der Police sind nur die Bedingungen der versicherten Sparten beigelegt.
Zur besseren Lesbarkeit werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A Gemeinsame Bestimmungen

- A 1 Örtliche Geltung
- A 2 Beginn und Ablauf
- A 3 Vertragsänderungen
- A 4 Prämienstufensysteme Haftpflicht und Vollkasko
- A 5 Veränderungen der Prämienstufe im Prämienstufensystem T
- A 6 Bonusschutz in Haftpflicht und Vollkasko
- A 7 Obliegenheiten im Schadenfall
- A 8 Hinterlegung der Kontrollschilder
- A 9 Ersatzfahrzeug
- A 10 Wechselschild
- A 11 Fälligkeit einer Entschädigung
- A 12 Verzugsfolgen
- A 13 Gerichtsstand
- A 14 Mitteilungen
- A 15 Gesetzliche Grundlagen

A 1 Örtliche Geltung

- 1.1 Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Zypern, ebenfalls in nicht aufgeführten Ländern, in denen das Schweizer Kontrollschild gemäss internationalen Abkommen als Versicherungsnachweis anerkannt ist. In den aussereuropäischen Gebieten dieser Länder gilt der Versicherungsschutz nicht, ausgenommen Türkei und Zypern.
- Für die Abgabe der Internationalen Versicherungskarte (Grüne Karte) kann die Gesellschaft eine Gebühr verlangen.
- 1.2 Die Versicherung gilt auch während des Transportes über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- 1.3 Wenn für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst wird, erlischt der Versicherungsschutz sofort.
- 1.4 Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeugs ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz der Assistance Pannenhilfe entfällt sofort.
- Ist der Halter eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, sind deren Fahrzeuge bei grenznahem Standort im Ausland (bis höchstens 100 km Luftlinie ab Schweizer Grenze) versichert.
- 1.5 Hat der Halter bei Beginn des Vertrages einen ausländischen Wohnsitz, so besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, der Standort des Fahrzeugs befindet sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

A 2 Beginn und Dauer

- 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Der Versicherungsnachweis gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie für diejenigen Deckungen, für die im Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits ein unterschriebener Antrag vorliegt. Lehnt die Gesellschaft den Antrag ab, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim

Antragsteller.

- 2.2 Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Sie muss auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Die elektronische Kündigung ist dann gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, die von einem gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Zertifizierungsdienst beglaubigt wurde. Kündigungen per Fax sind ungültig.
- Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag.
- 2.3 Wird bei einer Fahrzeugeinlösung aufgrund eines Versicherungsnachweises der Gesellschaft weder ein Antrag unterschrieben noch eine schriftliche Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft für das Fahrzeug eine Vorsorgedeckung für Vollkasko bis maximal 30 Tage ab Fahrzeugeinlösung. Die Vorsorgedeckung gilt für Fahrzeuge bis und mit 7. Betriebsjahr und mit einem Neuwert (Listenpreis von Fahrzeug samt Ausrüstungen und Zubehörteilen) bis CHF 130'000. Selbstbehalt für Kollisionen CHF 1'000; entschädigt wird bei Totalschaden der Zeitwert. Bei Einlösung eines zusätzlichen Fahrzeugs unter Wechselschildern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.
- Geschieht die Fahrzeugeinlösung anlässlich eines Fahrzeugwechsels und bestand für das ersetzte Fahrzeug bei der Gesellschaft eine Vollkasko, gelten bis zur Unterschrift eines Antrages für das neue Fahrzeug oder zum Erhalt der neuen Police die bisherigen Leistungen.
- 2.4 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen nach Auszahlung der Entschädigung. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A 3 Vertragsänderungen

Bei Änderungen von Prämie, Prämienstufensystem, Selbstbehalten, Leistungen, gesetzlichen Abgaben oder Ratenzuschlägen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben und Änderungen von Prämien durch eine Prämienstufenänderung aufgrund des Schadenverlaufes berechtigen nicht zu einer Kündigung.

A 4 Prämienstufensysteme Haftpflicht und Vollkasko

Prämienstufensystem	Stufe	% der Grundprämie	Stufe	% der Grundprämie
T	1	30	10	70
	2	34	11	80
	3	38	12	90
	4	42	13	100
	5	46	14	120
	6	50	15	140
	7	55	16	160
	8	60	17	200
	9	65	18	240
Z	keine	immer 100%		

A 5 Veränderungen der Prämienstufe im Prämienstufensystem T

- 5.1 Jährlich wird die Prämienstufe aufgrund des Schadenverlaufs in der vorangegangenen Beobachtungsperiode festgesetzt. Eine Beobachtungsperiode beträgt 12 Monate und endet 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode (bzw. vor dem Hauptverfall). Die Prämie berechnet sich für die folgende Versicherungsperiode nach der nächst tieferen Prämienstufe, sofern während der Beobachtungsperiode kein Schadenfall eingetreten ist und die Haftpflicht bzw. Vollkasko während der Beobachtungsperiode mindestens 6 Monate in Kraft war. Ist in der Beobachtungsperiode ein Haftpflicht- und/oder Kollisionsereignis eingetreten, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, wird die bisherige Prämienstufe der betroffenen Versicherung um 4 Stufen erhöht.

Der Beginn einer Beobachtungsperiode folgt auf das Ende der vorangegangenen. Als Folge einer Verlegung des Hauptverfalles (und somit des Ablaufs der Versicherungsperiode) kann sich die Dauer der Beobachtungsperiode entsprechend verändern.

- 5.2 Eine Erhöhung wird korrigiert, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Entschädigung geleistet werden muss oder der Schadenbetrag innert 30 Tagen nach Schadenerledigungsmittelteilung zurückbezahlt wird.
- 5.3 Durch einen Schaden während des Fahrunterrichts oder der amtlichen Führerprüfung wird die Prämienstufe nicht beeinflusst, sofern der Fahrlehrer die behördliche Konzession besitzt.
- 5.4 Die Prämienstufe der Haftpflichtversicherung wird nicht erhöht, wenn kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung), ebenfalls bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft.
- 5.5 Die Prämienstufe der Vollkasko wird nicht erhöht, wenn sich die Leistung ausschliesslich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.
- 5.6 Die Prämienstufe wird richtig gestellt, wenn falsche Angaben zur erstmaligen Festlegung derselben führten.

A 6 Bonusschutz in Haftpflicht und Vollkasko

Ist zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, das zu einer Erhöhung der Prämienstufe führen würde, Bonusschutz versichert, so bewirkt dieser, dass die Prämienstufe für die nächste Versicherungsperiode unverändert bleibt. In einer Beobachtungsperiode wirkt der Bonusschutz höchstens für ein Schadenereignis.

Für weitere Schadenereignisse in der gleichen Beobachtungsperiode gelten die Bestimmungen über die Veränderung der Prämienstufe gemäss A 5.

A 7 Obliegenheiten im Schadenfall

- 7.1 Die Gesellschaft muss über alle Schadenereignisse so schnell als möglich über einen der folgenden Kontakte benachrichtigt werden:
- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| Schaden-Service CH/FL | 0800 22 33 44 |
| Geschäftsstelle | siehe Police |
| E-Mail | contact@allianz-suisse.ch |
| Internet | www.allianz-suisse.ch |
- Für Notfälle die Assistance Zentrale:
- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 24-Stunden-Notruf CH/FL | 0800 22 33 44 |
| 24-Stunden-Notruf Ausland | +41 43 311 99 11 |
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.
- 7.3 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt, rechtzeitig und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschaft die Leistungen verweigern. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Erforderliche Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhandigen.
- 7.4 Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht, falsch oder zu spät mitteilt, hat die Gesellschaft das Recht, sämtliche Motorfahrzeug-Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.
- 7.5 Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.
- 7.6 Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzlichen Schadenminderungspflicht, schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Leistungen kürzen oder verweigern.

A 8 Hinterlegung der Kontrollschilder

Bei Hinterlegung der Kontrollschilder wird die Police wie folgt stillgelegt.

- 8.1 Besteht im Zeitpunkt der Hinterlegung eine Kaskoversicherung, bleibt diese auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen sowie beim Transport und beim Abschleppen in Kraft. Dafür ist eine Prämie zu entrichten. Der Versicherungsschutz ist auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein eingeschränkt. Die übrigen Deckungen erlöschen mit Ausnahme der Prämienrückerstattungs-Versicherung, wofür ebenfalls eine Prämie zu entrichten ist.
- 8.2 Besteht keine Kaskoversicherung, wird der Vertrag per Hinterlegung vollständig stillgelegt und die Deckungen erlöschen.
- 8.3 Auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen bleiben in jedem Fall die Haftpflicht und die Unfallversicherung noch 6 Monate nach Hinterlegung prämienfrei in Kraft.
- 8.4 Wird ein unter Wechselschild eingelöstes Fahrzeug vorübergehend stillgelegt, so gelten die Bestimmungen gemäss A 8.1 bis A 8.3 sinngemäss für das stillgelegte Fahrzeug.

A 9 Ersatzfahrzeug

Beilligt die zuständige Behörde anstelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug, so gehen die Versicherungen auf das Ersatzfahrzeug über. Besteht für das in dieser Police versicherte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, bleibt das ersetzte Fahrzeug für die Teilkaskoereignisse gemäss G 3.3 bis G 3.12 versichert.

A 10 Wechselschild

Das Fahrzeug ohne Kontrollschild ist nur auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen versichert. Wird mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrsflächen verwendet, entfällt jede Leistungspflicht.

A 11 Fälligkeit einer Entschädigung

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

A 12 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er zur Zahlung aufgefordert und er hat die Mahnkosten und Verzugszinse zu tragen. Ausserdem werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Gesellschaft aufgrund eines Schilderentzugs entstehen.

A 13 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnt der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A 14 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft können entweder der zuständigen Geschäftsstelle oder dem Hauptsitz zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind der Gesellschaft zu melden.

A 15 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2012

B Assistance Pannenhilfe

Versicherungsumfang

- B 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen
- B 2 Versicherte Ereignisse
- B 3 Leistungen

Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen

- B 4 Kein Versicherungsschutz
- B 5 Leistungsbegrenzung

Schadenfall

- B 6 Pflichten im Schadenfall

Schlussbestimmungen

- B 7 Definition Panne und Unfall
- B 8 Haftungsausschluss

Die Leistungen werden durch die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen erbracht. Die AGA wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.

Versicherungsumfang

B 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug (ohne Taxi und Mietwagen) sowie dessen Insassen. Mitversichert sind angekoppelte Anhänger.

B 2 Versicherte Ereignisse

Die Gesellschaft leistet Hilfe, stellt die Mobilität der Fahrzeuginsassen sicher und kümmert sich um das Fahrzeug, wenn dieses durch Panne, Verkehrsunfall oder ein Kaskoereignis fahruntüchtig oder unbenutzbar wird oder wenn der Lenker unterwegs durch Krankheit, Unfall oder Tod ausfällt, und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

B 3 Leistungen

3.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, geeigneten Reparaturwerkstätte. Die Kosten für die Reparatur, Ersatzteile oder Verschrottung sind nicht mitversichert. Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind mitversichert.

3.2 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eine Übernachtung bis CHF 120 pro Insasse, im Ausland Übernachtungen bis CHF 120 pro Insasse bis insgesamt CHF 1'200 pro Ereignis.

3.3 Heimreise / Fahrzeug-Rückführung

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht am gleichen Tag (im Ausland nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die folgenden Leistungen, wobei zwischen den folgenden Leistungsangeboten A und B zu wählen ist.

3.3.1 Taxi / öffentliche Transportmittel (Leistungsangebot A)

Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (CH/FL: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy Klasse). Erfolgt die Rückreise innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein mit einem Taxi, weil kein öffentliches

Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 500, im gleichen Rahmen werden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen.

3.3.2 Ersatz- / Mietwagen (Leistungsangebot B)

Bei einem Schadenfall in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein einen Mietwagen bis maximal CHF 500, bei einem Schadenfall im Ausland einen Mietwagen möglichst der gleichen Fahrzeugkategorie bis höchstens CHF 1'500 für die Weiter- oder Rückreise. Für das Leistungsangebot B benötigt der Versicherte bzw. Lenker eine eigene Kreditkarte.

3.3.3 Rücktransport des Fahrzeugs

Rücktransport des fahruntüchtigen oder wiederaufgefundenen Fahrzeugs zu einer geeigneten Reparaturwerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers. Die Übernahme der Transportkosten erfolgt nur, sofern diese tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis. Andernfalls organisiert die Gesellschaft die Entsorgung und übernimmt im Ausland Zolllkosten.

3.4 Rückführung durch organisierten Chauffeur

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeugs durch einen Chauffeur an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

3.5 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nächstgelegenen, geeigneten Garage die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, so organisiert und bezahlt die Gesellschaft deren Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

3.6 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss B 3.2 bis B 3.4 organisiert wurden, benachrichtigt diese auf Wunsch der versicherten Person die Angehörigen und den Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

3.7 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis und den Leistungen gemäss B 3.1, B 3.2 und B 3.3 Taxikosten an, übernimmt die Gesellschaft diese bis maximal insgesamt CHF 100 pro Ereignis.

Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen

B 4 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1 wenn die Assistance-Zentrale zu den Leistungen gemäss B 3 nicht vorgängig ihre Zustimmung gegeben hat, vorbehaltlich B 5;

- 4.2 für die Leistungen gemäss B 3.2 bis B 3.6, wenn die Pannenhilfe nicht durch die Assistance-Zentrale organisiert wurde oder wenn die versicherte Person nach einer Panne selbst in eine Reparaturwerkstatt/Garage gefahren ist;

- 4.3 bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen;
- 4.4 wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden;
- 4.5 bei Teilnahme an Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;
- 4.6 bei Schäden anlässlich von Kriegs- und Bürgerkriegshandlungen;
- 4.7 bei Schäden durch voraussehbare Naturkatastrophen oder Kernenergie;
- 4.8 bei Benützung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;

- 4.9 wenn der Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Ereignisses alkoholisiert war (Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogen- oder Arzneimittelinfluss stand.
- 4.10 bei Pannen und Unfällen, die sich auf Fahrten ereignen, die behördlich nicht bewilligt sind, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;
- 4.11 bei Pannen und Unfällen, welche anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen bzw. des Versuches dazu herbeigeführt wurden.

B 5 Leistungsbegrenzung

Bei selbst organisierter Pannenhilfe (Ausnahme: wenn die Polizei infolge Unfall den Pannendienst selbst organisiert oder wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, die Assistance Zentrale zu informieren) sind die Leistungen auf maximal 50 % der angefallenen Kosten, jedoch insgesamt höchstens CHF 150 pro Ereignis begrenzt.

Schadenfall

B 6 Pflichten im Schadenfall

6.1 Meldepflicht

Um die Leistungen der Assistance Pannenhilfe beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Schadenfalles unverzüglich die Assistance-Zentrale informiert werden. Siehe auch B 5.

6.2 Kontaktstellen

Bei Nottfällen ist die Assistance-Zentrale sofort über einen der folgenden Kontakte zu benachrichtigen:

24-Stunden-Notruf CH/FL **0800 22 33 44**
 24-Stunden-Notruf Ausland +41 43 311 99 11

Fax Inland 043 311 99 12
 Fax Ausland +41 43 311 99 12

6.3 Unterlagen und Adresse

Folgende Dokumente sind der Assistance-Zentrale, Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, einzureichen, soweit sie nicht durch diese selber beschafft wurden: Arztzeugnis, offizielles Attest, Quittungen und Rechnungen über die versicherten zusätzlichen Kosten im Original, Fahrschein, Polizeirapport usw. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Gesellschaft erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Gesellschaft abtreten.

Schlussbestimmungen

B 7 Definition Panne und Unfall

7.1 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche, unvorhergesehene Versagen des in der Police als versichert aufgeführten Fahrzeugs infolge eines technischen Defektes, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, eine entladene Batterie, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel. Nicht als Panne gilt jedoch ein Ereignis, das zurückzuführen ist auf verlorene, gestohlene oder beschädigte Fahrzeugschlüssel.

7.2 Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden an dem in der Police als versichert aufgeführten Fahrzeug durch plötzliche, gewaltsame, mechanische, unfreiwillige, äussere Einwirkung, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht mehr zulässig macht. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

B 8 Haftungsausschluss

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, welche aus gemäss B 3 organisierten Leistungen Dritter resultieren sowie für Schäden an mitgeführten Gegenständen, Gütern oder Tieren bzw. Folgekosten.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2012

C Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

- C 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen
- C 2 Versicherte Ereignisse
- C 3 Leistungen

Ausschlüsse

- C 4 Kein Versicherungsschutz
- C 5 Einschränkungen

Schadenfall

- C 6 Grundsatz
- C 7 Selbstbehalt
- C 8 Rückgriffsrecht

Versicherungsumfang

C 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker und Hilfspersonen. Mitversichert sind gezogene und gestossene Fahrzeuge.

C 2 Versicherte Ereignisse

- 2.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschaden) und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschaden), in folgenden Situationen: durch den Betrieb des Fahrzeugs, bei Verkehrsunfällen, die vom ausser Betrieb stehenden Fahrzeug verursacht werden, bei der Hilfeleistung nach Unfällen des Fahrzeugs, beim Ein- oder Aussteigen, Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie An- oder Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.
- 2.2 Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernimmt die Gesellschaft auch Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

C 3 Leistungen

- 3.1 Die Gesellschaft bezahlt berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.
- 3.2 Die Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, die Gesellschaft ist durch die schweizerische bzw. liechtensteinische Gesetzgebung oder durch ein internationales Versicherungsabkommen zu einer höheren Versicherungssumme verpflichtet.
- 3.3 Die Leistungen je versichertes Ereignis sind zusätzlich wie folgt begrenzt:
 - a) für Schäden durch Feuer oder Explosion und für Schadenverhütungskosten auf CHF 10 Mio.;
 - b) für Schäden durch Kernenergie auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme;
- 3.4 Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der Versicherungssumme inbegriffen.

Ausschlüsse

C 4 Kein Versicherungsschutz

Keine Ansprüche können gestellt werden

- 4.1 vom Halter; versichert sind jedoch Ansprüche aus Personenschäden, die er als Mitfahrer erleidet;
- 4.2 vom Ehepartner und/oder eingetragenen Partner (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft) des Halters, von Verwandten des Halters in auf- und absteigender Linie und seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister für Sachschäden;
- 4.3 von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- 4.4 für Schäden am versicherten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
- 4.5 aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt.

C 5 Einschränkungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht (das heisst, dass Geschädigte Ansprüche stellen können, die aber zurückgefordert werden)

- 5.1 aus behördlich nicht bewilligten Fahrten, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;
- 5.2 der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- 5.3 der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, sowie der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war (Strolchenfahrten);
- 5.4 aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung, es sei denn, es sei in der Police vereinbart.
- 5.5 aus der Verwendung von Personenwagen als Taxi oder Mietfahrzeug, es sei denn, es sei in der Police vereinbart.

Schadenfall

C 6 Grundsatz

Die Verhandlungen mit Geschädigten führt die Gesellschaft in ihrem Namen oder als Vertreter des Versicherten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte der Gesellschaft dessen Führung zu überlassen. Die Versicherten dürfen gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.

C 7 Selbstbehalte

- 7.1 Bei jeder Entschädigung geht der in der Police eingetragene Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- 7.2 Für den Selbstbehalt massgebend ist der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.
- 7.3 Der vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht,
 - a) wenn die Gesellschaft Entschädigungen erbringen muss, obwohl keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
 - b) bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft;
 - c) während des Fahrunterrichts durch einen konzessionierten Fahrlehrer und der amtlichen Führerprüfung.

- 7.4 Hat die Gesellschaft dem Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, muss der Versicherungsnehmer den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen. Trifft der Selbstbehalt 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei der Gesellschaft ein, ersucht diese den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die Police; der Selbstbehalt bleibt geschuldet.

C 8 Rückgriffsrecht

Die Gesellschaft kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen, ebenso, wenn aufgrund einer internationalen Vereinbarung (z.B. Abkommen über die Internationale Versicherungskarte) oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze Entschädigungen zu leisten sind, nachdem die Versicherung bereits erloschen ist.

Ist die Police in Kraft und trifft die Rückzahlung 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei der Gesellschaft ein, ersucht diese den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die Police.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2014

E Folgen bei Grobfahrlässigkeit

Versicherungsumfang

- E 1 Versicherte Fahrzeuge
- E 2 Versicherte Personen
- E 3 Leistungen

Ausschlüsse

- E 4 Kein Versicherungsschutz

Versicherungsumfang

E 1 Versicherte Fahrzeuge

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug.

E 2 Versicherte Personen

Halter, Lenker und weitere Insassen des aufgeführten Fahrzeugs sowie Hilfspersonen.

E 3 Leistungen

In der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung verzichtet die Gesellschaft bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Ausschlüsse

E 4 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1 wenn der Lenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat;

- 4.2 wenn der Diebstahl auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);

- 4.3 wenn das versicherte Ereignis auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2012

G Kaskoversicherung

Versicherungsumfang

- G 1 Versicherte Fahrzeuge
- G 2 Ausrüstungen und Zubehörteile
- G 3 Versicherte Ereignisse
- G 4 Zusatzdeckungen
- G 5 Leistungen

Ausschlüsse

- G 6 Kein Versicherungsschutz

Schadenfall

- G 7 Teilschaden
- G 8 Totalschaden
- G 9 Entschädigungsrichtlinien
- G 10 Obliegenheiten im Schadenfall
- G 11 Selbstbehalte

Schlussbestimmungen

- G 12 Definitionen

Versicherungsumfang

G 1 Versicherte Fahrzeuge

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug.

G 2 Ausrüstungen und Zubehörteile

2.1 Begriff

Als Ausrüstungen und Zubehörteile gelten Gegenstände, die am Fahrzeug befestigt oder zur ausschliesslichen Verwendung mit dem Fahrzeug vorgesehen sind. Nicht als solche gelten somit unter anderem Funkgeräte, Telefone, Bild-, Daten- und Tonträger und mobile Navigationsgeräte.

2.2 Personenwagen

Ohne besondere Vereinbarung sind aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile bis gesamthaft 10 % des Katalogpreises mitversichert. Als solche gelten auch Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Tuning), fest montierte Fahrzeugteile (z.B. Audioanlagen), zusätzliche Felgen und Reifen, Lastenträger und dergleichen, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft wurden. Dreiräder, Klein- und Leichtmotorfahrzeuge sind den Personenwagen gleichgestellt.

2.3 Nutzfahrzeuge

Ausrüstungen und Zubehörteile sind nur versichert, wenn deren Versicherungssumme in der Police ausgewiesen oder im Neuwert eingeschlossen ist.

G 3 Versicherte Ereignisse

3.1 Vollkasko oder Teilkasko

In der Police ist der Umfang der versicherten Ereignisse aufgeführt. Die Vollkasko umfasst G 3.2 bis G 3.12, die Teilkasko G 3.3 bis G 3.12.

3.2 Kollision

Schäden durch plötzliche, gewaltsame, mechanische, unfreiwillige, äussere Einwirkung, also etwa durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Umkippen (auch Einsinken, jedoch nur bei Motorwagen und Anhängern bis 3.5 t Gesamtgewicht). Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind einer Kollision gleichgestellt.

Kollisionsschäden an Taxis oder Mietfahrzeugen sind nur versichert, wenn diese Fahrzeugverwendung in der Police aufgeführt ist.

3.3 Feuer

Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Mitversichert sind Löschaktionen. Nicht versichert sind Batterieschäden und Schäden an elektrischen und elektronischen Fahrzeugteilen, wenn die Schadenursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

3.4 Elementar

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck, Lawinen; andere Naturereignisse sind nicht versichert.

3.5 Schneerutsch

Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Fahrzeug.

3.6 Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub oder durch den Versuch dazu; ausgeschlossen sind Veruntreuung und Betrug.

3.7 Tier

Schäden durch Kollision mit fremden Tieren auf öffentlichen Verkehrsflächen; Schäden, die wegen Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert.

3.8 Marderbiss

Schäden und Folgeschäden durch Bisse von Mardern sind versichert an Personenwagen, Lieferwagen, Sattelschleppern bis 3.5 t Gesamtgewicht, Kleinbussen, Wohnmotorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht, Dreirädern, Klein- und Leichtmotorfahrzeugen.

3.9 Glas

Bruch der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas); keine Entschädigung erfolgt bei Totalschaden oder wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird.

3.10 Vandalenschäden

Das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtung, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen mit Farbe oder anderen Stoffen; andere Vandalenschäden sind ausgeschlossen.

3.11 Hilfeleistungsschäden

Schäden und Verschmutzungen im Wageninnern durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird.

3.12 Abstürzende Objekte

Schäden infolge Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Notlandung.

G 4 Zusatzdeckungen

Sofern in der Police aufgeführt, sind mitversichert

4.1 Mitgeführte Sachen

Die von den Insassen mitgeführten persönlichen Sachen werden mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt. Nicht versichert sind: Geld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Fahrkarten und Abonnemente, Urkunden, Tiere, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle, Berufsausstattungen sowie Verlust und Beschädigung von Daten.

4.2 Schäden am parkierten Fahrzeug

Schäden am parkierten Fahrzeug, verursacht durch unbekannte Personen oder Fahrzeuge. Ohne besondere Vereinbarung ist das Zerkratzen der Lackierung und der Scheiben sowie die Beschädigung von Aufklebern nicht versichert.

4.3 Besondere Auslagen

Aufwendungen aufgrund des Ausfalls des Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses.

G 5 Leistungen

Die Gesellschaft bezahlt

- 5.1 bei jedem versicherten Ereignis die Reparatur oder den Totalschaden, die Feuerwehrkosten bei Fahrzeugbrand sowie die behördlichen Gebühren für Rapporte, Bestätigungen und Ausweise;
- 5.2 bei einem versicherten Ereignis, wenn die Allianz Suisse Assistance Pannenhilfe nicht versichert ist oder keine Leistungen übernimmt, das Bergen und Abschleppen in die nächste, geeignete Werkstatt, bei ausgewiesenem Bedarf die Kosten für einen Mietwagen gleicher Preiskategorie bis CHF 500, die Rückführung des gestohlenen Fahrzeugs an seinen üblichen Standort und den Zoll-

betrag;

- 5.3 sofern mitgeführte Sachen versichert sind: bis zur vereinbarten Versicherungssumme deren Reparatur, bei Totalschaden den Betrag für deren Neuanschaffung;
- 5.4 für Schäden am parkierten Fahrzeug: pro Kalenderjahr maximal 2 Schäden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl versicherter Fahrzeuge und von der Anzahl Monate, die der Vertrag im Kalenderjahr in Kraft ist.
Wird eine besondere Leistungsbegrenzung pro Schaden vereinbart, so ist diese in der Police aufgeführt;
- 5.5 sofern besondere Auslagen versichert sind: bis zur vereinbarten Versicherungssumme die Reise- und Transportkosten, die Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs der gleichen Preiskategorie, die Kosten der Übernachtung sowie andere durch den Ausfall des Fahrzeugs entstandene Aufwendungen, in Ergänzung zu den Grundleistungen der Kasko oder einer Assistance Pannenhilfe.

Ausschlüsse

G 6 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht

- 6.1 für Betriebsschäden und Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers;
- 6.2 bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;
- 6.3 für Schäden anlässlich von Krawallen (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer oder Lenker nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden getroffen hat);
- 6.4 während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeugs;

- 6.5 für Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- 6.6 für Schäden durch Erdbeben samt Folgeschäden;
- 6.7 für Schäden durch Kernenergie samt Folgeschäden;
- 6.8 bei Benützung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;
- 6.9 für Kollisions- samt Folgeschäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss geführt wird;
- 6.10 für Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit, sowie geringeren Verkaufserlös, auch bei wiederaufgefundenen Fahrzeugen;
- 6.11 für Schäden, für die Ansprüche beim Hersteller erhoben werden können.

Schadenfall

G 7 Teilschaden

- 7.1 Solange kein Totalschaden vorliegt, bezahlt die Gesellschaft die Reparatur.
- 7.2 Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten zusammen mit dem Restwert des Fahrzeuges dessen Zeitwert, kann die Gesellschaft mit Einverständnis des Versicherungsnehmers den Zeitwert entschädigen.

G 8 Totalschaden

8.1 Totalschaden bei versichertem Zeitwertzusatz

Wenn die Reparaturkosten im 1. und 2. Betriebsjahr 65% des Neuwertes, in den folgenden Betriebsjahren den Zeitwert übersteigen, liegt Totalschaden vor. Gemäss Vereinbarung in der Police wird gemäss Skala A oder B entschädigt:

Skala	Betriebs-jahr	Entschädigung in % des Neuwertes	Zusätzliche Bestimmungen
A	1.	100 - 90	Im 1. - 7. Betriebsjahr: Liegt der Wert gemäss Tabelle tiefer als der Zeitwert, wird letzterer bezahlt. Als Höchstentschädigung gilt das 1.5fache des Zeitwertes.
	2.	90 - 82	
	3.	82 - 74	
	4.	74 - 66	
	5.	66 - 58	
	6.	58 - 51	
	7.	51 - 45	
	8. und später	Zeitwert zuzüglich 20 % davon	
B	alle	Zeitwert zuzüglich 20 % davon	Höchstentschädigung: 95 % des Neuwertes

8.2 Totalschaden bei versichertem Zeitwert

Wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen, liegt Totalschaden vor. Die Gesellschaft entschädigt den Zeitwert, höchstens jedoch 95 % des Neuwertes.

8.3 Totalschaden bei Diebstahl (Zeitwertzusatz und Zeitwert)

Bei Diebstahl liegt Totalschaden vor, wenn das Fahrzeug nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige nicht innert 30 Tagen aufgefunden oder, wenn es im Ausland aufgefunden wurde, nicht innert 30 Tagen in die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein zurückgeführt wird. Gemäss Vereinbarung in der Police wird gemäss G 8.1 oder G 8.2 entschädigt.

G 9 Entschädigungsrichtlinien

9.1 Kaufpreis und Entschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug vom Versicherten erworben wurde, wird der Kaufpreis vergütet, mindestens jedoch der Zeitwert. Davon in Abzug kommt ein allfälliger Selbstbehalt.

9.2 Ausrüstungen und Zubehörteile

Werden bei einem Schadenereignis Ausrüstungen oder Zubehörteile, bei Nutzfahrzeugen Chassis/Kabine, Aufbauten oder Ausrüstungen alleine beschädigt, kommen G 7 und G 8 sinngemäss auf das beschädigte Fahrzeugteil und nicht auf das gesamte Fahrzeug zur Anwendung.

9.3 Reparaturen

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten einer einwandfreien Instandstellung. Im Rahmen der gesetzlichen Schadenminderungspflicht kommt die wirtschaftlichste Reparaturmethode zur Anwendung. Verbessert sich der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil.

Besteht Uneinigkeit über den Kostenvoranschlag der Reparaturwerkstatt, kann die Gesellschaft eine andere Werkstatt empfehlen und mit befreiender Wirkung die von ihrem Experten geschätzten Kosten auszahlen, falls der Versicherungsnehmer dieser Empfeh-

lung nicht folgt.

9.4 Vorbestandene Schäden

Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung der Gesellschaft um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Werden durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Kosten der Reparatur erhöht, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil selbst.

9.5 Kürzung der Leistung

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeugs steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

9.6 Eigentumsrechte

Bei Totalschaden oder Entschädigung eines Teilschadens gemäss G 7.2 gehen mit der Entschädigung des Fahrzeugs oder Gegenstandes dessen Eigentumsrechte ohne gegenteilige Vereinbarung auf die Gesellschaft über.

9.7 Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

G 10 Obliegenheiten im Schadenfall

10.1 Reparatur

Reparaturen am versicherten Fahrzeug bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 500 über-

steigen.

Bei Schäden am parkierten Fahrzeug gemäss G 4.2 ist die Gesellschaft unabhängig von der Schadenhöhe umgehend zu informieren, damit sie das beschädigte Fahrzeug in jedem Fall vor der Reparatur besichtigen kann.

10.2 Diebstahl

Bei allen Diebstahlschäden ist unverzüglich bei der örtlichen Polizei Anzeige zu erstatten.

10.3 Tierschaden

Bei einer Kollision mit einem Tier (ausgenommen Marderbiss) müssen die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter dieses bestätigen.

G 11 Selbstbehalte

11.1 Es gilt der in der Police eingetragene Selbstbehalt.

11.2 Für den Selbstbehalt massgebend ist der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.

11.3 Bei Ersatz einer Scheibe entfällt der Selbstbehalt, wenn der Glasschaden aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses eingetreten ist.

11.4 Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei der Gesellschaft mit Selbstbehalt versichert und werden diese beim gleichen Ereignis beschädigt, wird nur ein Selbstbehalt, bei ungleichen Beträgen der höhere, erhoben.

11.5 Der Selbstbehalt für Kollisionen gilt nicht während des Unterrichts bei einem konzessionierten Fahrlehrer und bei der amtlichen Führerprüfung.

11.6 Kein Selbstbehalt wird erhoben, wenn sich die Leistung lediglich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.

Schlussbestimmungen

G 12 Definitionen

12.1 Prämienkalkulation

Die in der Police unter Gesamtwert und Versicherungssumme für Zubehör aufgeführten Werte basieren auf den vom Hersteller oder Generalimporteur angegebenen Katalogpreisen inkl. Mehrwertsteuer. Sie können vom tatsächlich bezahlten Kaufpreis stark abweichen. Da die Prämienkalkulation auf dem tatsächlichen Schaden aufwand beruht, ist diese Preisdifferenz für die Prämienkalkulation ohne Einfluss.

12.2 Betriebsjahr

Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung; innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.

12.3 Katalogpreis

Offizieller Listenpreis inkl. Mehrwertsteuer des Fahrzeugs in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein zur Zeit der Herstellung, ohne Ausrüstungen und Zubehörteile. Der Katalogpreis wird in der Police als Gesamtwert bezeichnet. Existiert kein solcher, gilt der für das Fahrzeug bei der 1. Inverkehrsetzung bezahlte Preis.

12.4 Neuwert

Total des Gesamtwertes für das Fahrzeug (Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile) und der Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehörteile. Ist bei Personenwagen keine Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehör eingetragen, sind höchstens 10 % des in der Police aufgeführten Gesamtwertes im Neuwert mitversichert. Bei Oldtimern und Liebhaberaufbauten gilt als Neuwert die in der Police aufgeführte Höchstsentschädigung. Sind nachweislich Ausrüstungen und Zubehörteile bereits im Gesamtwert berücksichtigt, gilt dieser als Neuwert.

12.5 Gesamtwert

In der Police wird der Katalogpreis als Gesamtwert bezeichnet.

12.6 Zeitwert

Wert des Fahrzeugs samt Ausrüstungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS).

12.7 Nutzfahrzeuge

Als Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Personenwagen, der Dreiräder, Klein- und Leichtmotorfahrzeuge.